

Anlage: Vertragsbestimmungen zeitlich befristete Nutzung / Subskription für INTRAFIND Produkte

Gegenstand der Vereinbarung ist die zeitlich befristete Bereitstellung (Subskription) der Software in ihrer jeweiligen aktuellen Version an den AUFTRAGGEBER. Dies beinhaltet alle Softwarepflegeleistungen, Bereitstellung von Updates und Versionsänderungen während der Laufzeit des Vertrages. Implementierungs- und Installationsleistungen sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und müssen vom AUFTRAGGEBER separat bestellt und bezahlt werden.

1. Lizenzgewährung, Nutzungsrechte, Lizenznutzung als Subskription / jährliche Nutzungsgebühr

Der AUFTRAGGEBER erhält das zeitlich für die Dauer ab Auslieferung des Lizenzkeys für die Dauer der Subskriptionsbestellung begrenzte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht zum ausschließlichen Gebrauch der ausführbaren Version (nicht des Quellcodes) der lizenzierten Softwareprodukte aus dem Abschnitt Lizenzen des beiliegenden Angebotes zu seinen eigenen Zwecken.

Der AUFTRAGGEBER akzeptiert dieses Recht bei Lieferung.

Die Nutzung ist auf den in diesem Angebot definierten Einsatzzweck, die Anzahl der angebotenen applikationsspezifischen Lizenzen und auf die Anzahl der lizenzierten, zu indizierenden Dokumentenmenge beschränkt. Eine darüberhinausgehende Nutzung erfordert eine Nachlizenzierung, die der AUFTRAGGEBER an INTRAFIND unaufgefordert innerhalb von 4 Wochen mitteilt.

Die Installation der lizenzierten Software erfordert einen Serialisierungsvorgang, d.h. es wird von INTRAFIND ein Serialisierungscode generiert. Der AUFTRAGGEBER erklärt sich damit einverstanden, diesen Serialisierungscode keinen anderen Dritten weiterzugeben und diesen nicht zu veröffentlichen. Die Serialisierungscodes werden im Lizenzdokument zusammengefasst und dort verwaltet. Ebenso werden dort die Test- und Migrationsserver definiert und verwaltet. Die Dokumente werden bei Änderungen jeweils aktualisiert und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet.

2. Vervielfältigung

Der AUFTRAGGEBER darf die maschinenlesbaren Programme ausschließlich zu Sicherheits-, Ersatz- und Archivzwecken (max. zweimal) nicht jedoch zur Mehrfachbenutzung vervielfältigen.

3. Dekompilierung und Urhebervermerke

Die Rückübersetzung der lizenzierten Software in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungstufen der lizenzierten Software (Reverse Engineering) sind verboten. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder geändert werden.

4. Softwarepflege und Supportleistungen

Während der Vertragslaufzeit erhält der AUFTRAGGEBER für die lizenzierte Software Wartungs- und Supportleistungen von INTRAFIND. Der exakte Leistungsumfang und die Service -und Responsezeiten etc. sind in den Vereinbarungen zur Softwarepflege geregelt.

5. Beendigung des Vertrags

Die überlassenen Lizenzen werden mit der Beendigung des Nutzungsvertrages ungültig. Jede weitere Nutzung der lizenzierten Software nach Vertragsbeendigung stellt eine Verletzung der Rechte von INTRAFIND dar. Sämtliche dem AUFTRAGGEBER überlassenen Lizenzprodukte sind einschließlich aller Sicherungskopien, Updates, Upgrades, Dokumentation und sonstiger Materialien, die sich auf die lizenzierte Software beziehen, zu vernichten bzw. dauerhaft zu löschen. Dies gilt auch für den erstellten Suchindex. Auch dieser ist mit Beendigung der Nutzung zu löschen und darf nicht weiter genutzt werden. Auf Anforderung gibt der AUFTRAGGEBER hierüber eine eidesstattliche Versicherung ab.

6. Außerordentliche Kündigung

Der Lizenzgeber kann das Vertragsverhältnis im Falle einer schwerwiegenden Pflichtverletzung durch den AUFTRAGGEBER auch ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Mögliche Gründe sind, aber nicht abschließend:

- ▶ Nichteinhaltung der Nutzungsrechte, insbesondere die Weitergabe der Software an Dritte, mit oder ohne Verschulden des AUFTRAGGEBER
- ▶ Überschreitung des Zahlungsziels für das Abonnement um mehr als einen Monat

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ist der AUFTRAGGEBER verpflichtet, die Software einschließlich aller Unterlagen von allen Computern unverzüglich zu entfernen.

7. Pflichten des AUFTRAGGEBERS

Eine wirtschaftliche, kommerzielle Verwertung der gelieferten Produkte ist dem AUFTRAGGEBER untersagt. Die Produkte sind für einen definierten Rechner bestimmt und dürfen nicht an interne oder externe Dritte – auch unentgeltlich – weitergeben werden.

8. Schutzrechte Dritter

INTRAFIND steht dafür ein, dass die entwickelten und überlassenen Produkte nicht mit Rechten Dritter belastet sind. INTRAFIND stellt den AUFTRAGGEBER von allen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Rechte Dritter an den überlassenen Leistungen frei. Im Fall solcher Rechtsverletzungen wird INTRAFIND nach eigener Wahl entweder von dem Dritten eine Lizenz zur Benutzung der Rechte durch den AUFTRAGGEBER erwerben oder aber unverzüglich eine Umgehungslösung erarbeiten und dem AUFTRAGGEBER unentgeltlich zur Verfügung stellen, welche die Rechtsverletzung nicht beinhaltet.

9. Nutzungsrechtsvorbehalt

Sämtliche von INTRAFIND im Rahmen der Vertragserfüllung dem AUFTRAGGEBER zur Verfügung gestellten immateriellen Nutzungsrechte für Produkte und Leistungen bleiben bis zur endgültigen und vollständigen Bezahlung der vom AUFTRAGGEBER vertraglich geschuldeten Vergütung im Eigentum von INTRAFIND. Eine Belastung der im Eigentum von INTRAFIND stehenden Gegenstände mit Rechten Dritter oder ihre Weiterveräußerung an Dritte, ist dem AUFTRAGGEBER ohne vorherige schriftliche Zustimmung von INTRAFIND nicht gestattet. Soweit im Rahmen der Vertragsdurchführung dem AUFTRAGGEBER Software überlassen und zur Nutzung lizenziert wird, steht die Einräumung der vertraglich vorgesehenen Nutzungsrechte unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der geschuldeten Vergütung. Im Falle einer vertragswidrigen Nutzung stehen INTRAFIND insbesondere urheberrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche zu. Kommt der AUFTRAGGEBER mit der Bezahlung der vertraglich geschuldeten Vergütungen um mehr als vier Wochen in Zahlungsrückstand, ist INTRAFIND berechtigt, die Nutzung der überlassenen Software technisch zu unterbinden oder rechtlich zu untersagen. Die Geltendmachung dieser Rechte stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, INTRAFIND erklärt diesen ausdrücklich.

10. Gewährleistung

Die Dauer der Gewährleistung beträgt 12 Monate beginnt mit dem Tag der Bereitstellung der Softwarekomponenten durch INTRAFIND. Die Gewährleistung erlischt, wenn die gelieferten Leistungen modifiziert werden bzw. in anderen Rahmenbedingungen betrieben werden.

11. Haftung

Der AUFTRAGNEHMER haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für das Vorliegen zugesicherter Eigenschaften sowie Fahrlässigkeit bezüglich vertragswesentlicher Pflichten auch hinsichtlich Erfüllungsgehilfen.

12. Haftungsausschluss für Webcrawling-Ergebnisse

Die Produkte der INTRAFIND greifen nach den Vorgaben des AUFTRAGGEBER unter anderem über Webcrawler Information aus dem Internet ab, analysieren diese inhaltlich und überführen die Inhalte in den Index. INTRAFIND ist nicht verantwortlich für Qualität oder Freiheit von Schadsoftware der gecrawlten und indizierten Seiten und des daraus gebildeten Indexes, sowie eventueller eintretender Schäden, die durch Schadsoftware entstehen. Maßnahmen zur Sicherung der IT gegen unter anderem Schadsoftware sind alleinige Pflicht des AUFTRAGGEBERS.

13. Lizenz-Audit

Der AUFTRAGGEBER stimmt einem Lizenzaudit durch INTRAFIND zu. Das Audit wird während der Geschäftszeiten des AUFTRAGGEBERS durchgeführt. Die Vorankündigungsfrist beträgt 4 Kalenderwochen. Das Lizenzaudit wird von Mitarbeitern der INTRAFIND durchgeführt. INTRAFIND ist berechtigt, ein Lizenzaudit pro Kalenderjahr durchzuführen.

Für das Lizenzaudit führen Mitarbeiter des AUFTRAGGEBERS den beauftragten Mitarbeiter der INTRAFIND durch die Systeme. Dies können für verschiedene Systeme verschiedene Mitarbeiter sein, da kein einzelner Mitarbeiter des AUFTRAGGEBERS ggf. Zugriff auf alle zu auditierenden Systeme hat. Das Lizenzaudit erfolgt ausschließlich remote.

Das Lizenzaudit umfasst den vollumfänglichen Zugang zu Konfiguration und ihrer Historie (z.B. in Form von Logfiles) im vertragsgegenständlichen iFinder bzw. iAssistant-Cluster, die Art und Weise der Nutzung der Vertragskomponenten und die Zählung des Indexumfangs (Anzahl indizierter Indexobjekte) und auch der User des iAssistant. Dabei wird nicht der Inhalt der indizierten Dokumente und Indexobjekte betrachtet.

Die Vertragsparteien tragen die jeweils eigenen Kosten des Audits. Über das Ergebnis des Audits vereinbaren die Vertragsparteien Stillschweigen.

Sollte beim Lizenzaudit eine nachträgliche Unterlizenzierung oder Fehlnutzung der Vertragsprodukte festgestellt werden, so ist der AUFTRAGGEBER verpflichtet, den durch die Vertragsverletzung ausmachenden Differenzbetrag zu begleichen. Die Vertragsparteien sind sich einig, innerhalb von spätestens drei Monaten nach Ende des Lizenzaudits und der dort ggf. festgestellten Lizenzierungs-Findings Maßnahmen für die künftige Vermeidung von Lizenzierungsthemen verbindlich getroffen zu haben. Sollte dies nicht einvernehmlich möglich sein oder sich der AUFTRAGGEBER zur Nachzahlung des ausmachenden Differenzbetrags weigern, steht INTRAFIND ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zu. Die Sonderkündigung verpflichtet INTRAFIND nicht zur Rückzahlung bereits gezahlter Nutzungsgebühren.

14. Nennung des AUFTRAGGEBER und des Projekts

Der AUFTRAGGEBER erklärt sich mit der Nennung als Kunde der INTRAFIND nach erfolgter Beauftragung einverstanden. Des Weiteren erlaubt der AUFTRAGGEBER der INTRAFIND die Nennung des AUFTRAGGEBERS als Referenzkunde nach erfolgreichem Projektabschluss. INTRAFIND ist auch berechtigt, das Logo des AUFTRAGGEBERS auf der Webseite der INTRAFIND und in Marketingunterlagen zu verwenden. Der AUFTRAGGEBER erklärt sich ebenfalls bereit, bei der Erstellung einer Case Study mitzuwirken und nach Rücksprache einzelfallbezogen als Referenzansprechpartner zu fungieren. Sämtliche den AUFTRAGGEBER oder das Projekt betreffende Marketing-Dokumente werden dem AUFTRAGGEBER zur Freigabe vorlegt.

15. Salvatorische Klausel

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand wird der Sitz der INTRAFIND vereinbart.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so gelten sämtliche übrigen Bestimmungen fort. Die Partner werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der unwirksamen in wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommt.